

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1908

113 (1.5.1908)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 113.

Er scheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 M.
pro Jahr.

Mai 1908.

Der Inlandpreis für den Raum
einer Seite von 3276 mm beträgt
20 Mfr., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Übereinkunft festgelegt.

10. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Einkaufsgeld in das Bürgerrecht. — 2. Die Lage der Landwirtschaft. — 3. Zum neuesten Bankkrach. — 4. Der Markt der inländischen Anleihen. — 5. Die Reichsschulden. — 6. Auf eine 4-proz. Wiesbadener Stadtanleihe. — 7. 4-proz. Bayerische Staatsanleihe von 1908. — II. **Sparkassenwesen:** 8. Die Spareinlagen der öffentlichen Sparkassen in Elsaß-Lothringen. — V. **Versicherungswesen:** 9. Invalidenversicherung eines Gemeindevorschalters. — 10. Ueber die Invaliden- und Altersrenten. — VI. **Verschiedenes:** 11. Die Revisionsbeamten der Bezirksverwaltung im Landtag. — 12. Zur Schärfung des Sprachgefühls. — 13. Briefkasten. — 14. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Einkaufsgeld in das Bürgerrecht.

Der § 33 des B.-N.-G. lautet heute noch genau so wie in der erstmaligen Fassung vom Jahr 1831 mit der einzigen Ausnahme, daß im letzten Absatz an Stelle der früheren 1000 Gulden neuerdings 2000 Mark gesetzt wurde.

Es ist eigentümlich, daß man noch nicht daran gedacht hat, diesen Paragraphen aufzuheben oder wenigstens abzuändern, nachdem der Abs. 2a durch die Einführung der Städteordnung ohnehin hinfällig geworden und auch bezüglich der nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden die hier in Betracht kommenden Verhältnisse sich seit dem Jahr 1831 so ganz und gar verändert haben, daß dieser Paragraph 33 gar nicht mehr für die heutige Zeit paßt und sich bei etwaigen Neuberechnungen von Einkaufsgeldern auf Grund derselben mitunter ganz merkwürdige Resultate ergeben.

Sobiel dem Schreiber dieses erinnerlich, war schon vor einer Reihe von Jahren einmal dieser Gegenstand in der Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege behandelt worden und wurde daraufhin von berufener Seite empfohlen, diese Angelegenheit ruhen und die schon seit längerer Zeit unverändert beibehaltenen Einkaufsgeldberechnungen auch fernerhin unbehelligt fort bestehen zu lassen, was denn auch meines Wissens bisher allgemein befolgt wurde.

Um so auffallender war es mir, als ich vor einiger Zeit bei Ausübung meiner Berufstätigkeit auf einen Fall stieß, in welchem ein Bezirksamt anlässlich der Rechnungsabhör eine Neufertigung der Einkaufsgeldberechnung verlangte, welche dann auch erfolgte und folgendes merkwürdige Resultat ergab:

Das in Betracht kommende Gesamtsteuerkapital der über 4000 Seelen zählenden Gemeinde beträgt 6 103 234 M.

Die Seelenzahl ohne Einrechnung der sog. staatsbürgerlichen Einwohner beträgt 1278 der auf den Kopfteil dieser Einwohnerzahl entfallende Anteil an obigem Gesamtsteuerkapital beträgt 4775 Mark und 10 Prozent davon betragen 477.50 M., auf welchen Betrag das Einkaufsgeld festgesetzt und vom Bezirksamt genehmigt wurde.

Vonseiten des Gemeinderats, welchen ich auf die Bestimmung im letzten Absatz des § 33 hinwies, vor welcher dieser Einkaufsgeld-Satz nicht bestehen könne, wurde mir erwidert, man habe diese meine Auffassung vor Aufstellung der Berechnung gleichfalls gehabt, sei aber von dem zuständigen Revisionsbeamten dahin belehrt worden, daß die Worte „in beiden letztgedachten Fällen“ im letzten Absatz des § 33 B.-N.-G. sich nicht auf die beiden Fälle in Absatz 2 lit. b u. c sondern auf die unter c erwähnten beiden Fälle, nämlich Städte unter 3000 Seelen und Landgemeinden bezögen.

Diese Auslegung war mir neu und hat mich verblüfft, sie ist mir auch in meiner ganzen langjährigen Praxis niemals begegnet und ich erinnere mich nicht, jemals einen den Betrag von 100 fl. gleich 171.43 M. übersteigenden Einkaufsgeldbetrag gefunden zu haben. Ich übergebe daher diesen Fall der Öffentlichkeit und bitte um gest. Neufertigung darüber in der Zeitschrift.

Antwort.

Die Bestimmung im letzten Absatz des § 33 B.-N.-Ges., wornach von dem den Betrag von 2000 M. Gesamtsteuerwert übersteigenden Kopfteil bei der Berechnung des Einkaufsgeldes in das Bürgerrecht keine Prozente berechnet werden, bezieht sich auf alle unter § 33 Abs. 2 unter b und c bezeichneten Gemeinden.

Unter a v. v. D. war das Einkaufsgeld für die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf den festen Satz von 120 Gulden

bestimmt, in den beiden weiteren Gruppen — b und c — ist es abhängig von der Höhe des auf den Kopf fallenden Steuerwerts. Die Absicht des Gesetzes ist nun zweifellos die, daß in den beiden Gruppen b und c weniger Einkaufsgeld zur Erhebung gelangt, als in den unter a besonders bezeichneten größten Städten. Zu diesem Zwecke wurde für alle Gemeinden, in welchen die Zugrundelegung des Steuerwerts ein höheres Einkaufsgeld als 5—10 Prozent des Kopftheils ergibt — 50 — 100 Gulden — die Schranke in Absatz 3 gezogen. Ohne diese Schranke könnte, wie in der Anfrage dargelegt — das Einkaufsgeld in den Städten über 3000 Seelen das doppelte und mehr des Einkaufsgeldes für die Städte unter § 33 Absatz 2a betragen; dies würde der Absicht des Gesetzes offensichtlich widersprechen.

Mit Bezug auf die Ausführungen in vorstehender Anfrage wird ferner bemerkt, daß für die Städte der Städteordnung das Bürgerrechts-Gesetz durch das Gesetz vom 24. Juni 1874 — Artikel 2 —, besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betr. —, mit ihm somit der oben erwähnte § 33 Absatz 2a B.-N.-Ges. außer Wirksamkeit gesetzt ist.

Mit Erlaß vom 11. März 1880 Nr. 3352 hat das Gr. Ministerium des Innern den Bezirksämtern eröffnet, daß für die Staatsaufsichtsbehörden keine Gründe vorliegen, eine neue Festsetzung des Einkaufsgeldes in das Bürgerrecht zu veranlassen.

Die Lage der Landwirtschaft. Auf der Tagung des Preussischen Landesökonomie-Kongresses schilderte Prof. Sering von der Berliner Universität die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft folgendermaßen:

Die Wirkungen der Zollpolitik sind rasch zur Geltung gekommen. Der ländliche Wohlstand ist im Steigen begriffen. Das zeigt sich namentlich an den wachsenden Einlagen und Guthaben bei den ländlichen Spar- und Darlehenskassen. Auch an den Guthaben der Nichtmitglieder und Arbeiter. Die Erfahrung lehrt aber, daß diejenigen recht hatten, welche meinten, daß nicht lediglich mit den hohen Einnahmen die Mängel der agrarischen Verhältnisse beseitigt werden könnten. Die bessere Preiskonjunktur wird die Schuldenlast des ländlichen Grundbesitzes nicht verringern, wo man den Grundbesitz nicht ansieht als Familienbesitz, sondern als Kapitalsanlage. Unter dieser Voraussetzung wird nicht bloß die gegenwärtige, sondern auch die zu erwartende Preissteigerung kapitalisiert und die Vorteile pflegen dem Vorbesitzer in Gestalt der Bodenrente zuzufallen. Man kann daher nur warnen vor einer Ueberschätzung der Konjunktur. Das eigentliche Zentrum dieser Bodenpreissteigerung liegt im Gebiet des Nationalitätenkampfes, aber von da gehen die Strahlen weit hinaus auf die andern Gebiete und üben dort schädlichen Einfluß aus. Dem wird ja ein Ziel gesetzt werden durch die Nationalitätenvorlage, aber wir können es auch nur mit Freuden begrüßen, wenn andre Maßnahmen getroffen werden, wie z. B. die ostpreussische Entschuldungsvorlage. Von der größten Wichtigkeit ist es, daß der Landflucht durch zweckmäßige Maßnahmen begegnet wird. Von 1900—1905 sind aus 406 Kreisen 890 000 Personen mehr abgewandert als zugewandert. Erfahrungsgemäß sind es meistens die allerleistungsfähigsten Kräfte und Leute, die im besten Lebens-

alter stehen, die in die Stadt abwandern. Noch kaum je hat die Landflucht einen solchen Umfang angenommen, wie in den beiden letzten Jahren der industriellen Hochkonjunktur, wo die Zahl der abgewanderten Menschen mehr als eine Million betragen hatte. Es zeigte sich, daß auch auf diesem Gebiet nicht mit den gesteigerten Preisen allein der Landwirtschaft zu helfen ist. Die Industrie wird immer dem Landbau gegenüber ein Uebergewicht haben. Es gibt nur wenige Bezirke, aus denen nicht geklagt wird über Arbeiternot, z. B. aus einem Teil von Pommern, wo leidliche Verhältnisse sind, die sich stützen auf ausreichende Naturalverpflegung und Viehhaltung der Leute. Es wird nötig sein, durch Neugründung von Heimstätten die Leute an der heimischen Scholle festzuhalten, außerdem durch eine in modernem Geiste gehaltene Grundbesitzervertretung, welche dem vorwärtstrebenden, freiheitsliebenden Manne ein Aufwärtstommen in der Landwirtschaft ermöglicht und ihn abhält, sich in die proletarische Sammerexistenz zu begeben, lediglich von dem Gefühl getrieben, sich einer aufstrebenden Klasse anzuschließen. (Ept.)

Zum neuesten Banktrach schreibt der „Bund der Landwirte“:

Wir haben unsre Leser wiederholt aufmerksam gemacht, wie gefährlich es ist, einer wenig bekannten Bank Ersparnisse anzuvertrauen. Wir wiesen darauf hin, daß es unverantwortlich sei, um eines geringen Vorteils willen das Geld einer Stelle zu entziehen, die es jahrelang treu und gut verwaltet hat. Wenn das Geld knapp und der Zinsfuß der Reichsbank ein hoher ist, bieten viele Banken einviertel oder einhalb Proz. mehr als die sicheren Anlagestellen. Geht aber der Reichsbank-Zinsfuß zurück, so sinkt auch der Zinsfuß, welchen die Banken gewähren, viel tiefer als bei den Sparkassen und Genossenschaften. Dabei ist es auch äußerst schwer, sich eine einwandfreie Auskunft über zweifelhafte Banken zu verschaffen; denn diese sorgen dafür, daß die Auskünfte, welche die gewerbsmäßigen Auskunfteien über sie erteilen, gut, ja glänzend sind.

Wie berechtigt unsre Warnungen waren, zeigt der soeben erfolgte Zusammenbruch des Bankhauses Friedberg in Berlin. Obwohl noch bis vor kurzem die Auskünfte über dieses Institut gut lauteten, waren doch die Verhältnisse schon seit langer Zeit schlecht, und eingeweihten Kreisen kam der Sturz des Bankhauses nicht unerwartet. Nach den Zeitungen beklagen Tausende von kleinen Handwerkern, Lehrern, Beamten und Landwirten, die über das ganze Deutsche Reich zerstreut sind, Verluste.

Wie vielummer und Sorgen und wie viel nachträgliche Reue blieben erspart, wenn die häufigen Warnungen, die von berufener Seite erfolgen, beherzigt würden. Es scheint aber so, als wenn die gleichnerischen Versprechungen betrügerischer Geldleute viel mehr Beachtung finden als die wohlmeinednen und berechtigten Warnungen der eigenen Berufsgenossen und -führer. Anders ist es gar nicht zu verstehen, daß nach den vielen Bankbrüchen der letzten Jahre sich noch immer Leute finden, welche ihr Geld in so unverantwortlich leichtfertiger Weise anlegen.

Möge diese unsre erneute Warnung auf fruchtbaren Boden fallen!

Der Markt der inländischen Anleihen leidet neuerdings wieder sehr unter der Unsicherheit darüber, wann und in welcher Höhe die neue Anleihe, welche das Reich und möglicherweise auch Preußen benötigt, erscheinen wird. Es ist nur zu natürlich, daß sich der neue Staatssekretär des Reichsschatzamtcs wohl erst in den ihm bis dahin fremden Stoff hineinarbeiten will und jedenfalls nicht schon jetzt Bestimmungen über die Anleihe treffen kann. So viel steht aber doch wohl schon fest, daß eine neue Anleihe kommen muß; nach der „Frankf. Ztg.“ wird man nicht etwa wieder zu der Ausgabe von Schatzanweisungen greifen, sondern dem Markte eine regelrechte vierprozentige Reichsanleihe anbieten. Ueber ihre voraussichtliche Höhe läßt sich heute etwas Bestimmtes noch schwerlich sagen; indessen hat es ganz den Anschein, als ob die Erwartungen darüber viel zu weit gehen und man sich vielmehr in dieser Beziehung eine gewisse Mäßigung auferlegen will, soweit dies eben möglich ist. Auch über den Zeitpunkt der Ausgabe lassen sich bestimmte Angaben noch nicht machen; aber man wird vielleicht nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Anleihe nicht vor dem Ende des April, voraussichtlich sogar erst im Mai kommen wird.

Die Reichsschulden sind trotz wiederholter scharfer Steuer-Erhöhungen seit 1877 ohne eine einzige Ausnahme regelmäßig gewachsen. Das Wachstum seit 1881 ist geradezu erstaunlich. — An eigentlichen Schulden (Anleihen) hatten wir nach Angabe des „Deutschen Volkes“:

Ende März 1877	16 300 000 M.
„ „ 1888	721 000 000 M.
„ „ 1895	2 081 000 000 M.
„ „ 1900	2 298 000 000 M.
„ „ 1906	3 383 500 000 M.

Übendrein sind die verzinslichen Schatzanweisungen, mit denen man von Zeit zu Zeit den Geldmarkt heim sucht, auf 150—200 Millionen Mk. gestiegen.

Auf eine 4-proz. Wiesbadener Stadtanleihe, unkündbar bis 1937, in Höhe von 12 Mill. Mark, gaben die Deutsche Bank mit ihrer Frankfurter Zweigstelle und ihrer Wiesbadener Depositenkasse, die Deutsche Vereinsbank, Marcus Werle und Co. in Wiesbaden, die Württembergische Vereinsbank, die Rheinische Kreditbank und die Süddeutsche Bank das höchste Gebot ab.

4-proz. Bayerische Staatsanleihe von 1908.
Am 9. März waren nom. 38 000 000 Mark 4-proz. Bayerische Eisenbahnanleihe und nom. 22 000 000 Mark 4-proz. Allgemeine Bayerische Anleihe bei den in der Bekanntmachung näher bezeichneten Stellen zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Die Schuldverschreibungen sind mit Zinscheinen per 1. Mai und 1. November versehen und in Stücke von 5000, 2000, 1000, 500 und 200 Mark eingeteilt. Der Zeichnungspreis war auf 99,60 Proz. unter Verrechnung der Stückzinsen festgesetzt. Die Zeichner können die ihnen zugewiesenen Beträge vom 17. März d. J. ab jederzeit gegen Zahlung des Preises abnehmen; sie sind jedoch verpflichtet, die Hälfte des zugewiesenen Betrages am 17. März und die andre Hälfte spätestens am 20. Mai abzunehmen. (Sparkasse.)

II. Sparkassenwesen.

Die Spareinlagen der öffentlichen Sparkassen in Elsaß-Lothringen. Unter den deutschen Sparkassen nehmen die elsass-lothringischen eine Sonderstellung ein. Es ist dies eine Folge der historischen Entwicklung.

Während beispielsweise die Sparkassen in Baden gleich denen der meisten Bundesstaaten Gemeindeanstalten sind, welche über die Verwendung der Sparkasseneinlagen selbständig beschließen und auch den Zinsfuß für die Einlagen nach freiem Ermessen regeln, sind die Sparkassen in Elsaß-Lothringen nach französischem Muster selbständige Anstalten, welche ihre Einlagen an die Staatsdepositenkasse abzuliefern haben und für welche gesetzlich ein einheitlicher Zinsfuß festgesetzt ist. Der Zinsfuß bemißt sich nach dem von der Staatsdepositenverwaltung für die dort hinterlegten Gelder gewährten Zinsfuß (zur Zeit drei ein Viertel Prozent) weniger ein Viertel Prozent zur Deckung der Verwaltungskosten.

Dieses Prinzip ist zwar durch das Sparkassengesetz vom 14. Juli 1895 insofern durchbrochen worden, als in Gemeinden mit über 40 000 M. jährlichen Einnahmen die direkte Anlage eines Teils der Gelder (nach Bestimmung des Ministeriums 25—75 Prozent) zugelassen worden ist, wenn die Gemeinde für diese Anlagen die Bürgerschaft übernimmt. Diese direkten Anlagen bleiben jedoch ohne Einfluß auf die Höhe des Zinsfußes.

Diese Organisation der Sparkassen ist im vergangenen Jahre unter der Herrschaft der bestehenden Geldknappheit und des hohen Zinsfußes zum nachteiligen Einfluß für die Sparkassen geworden. Zwar haben die Einlagen nicht allzusehr abgenommen, weil es sich zumeist um kleine Beträge handelt, für welche die sichere Anlage die Hauptsache ist und bei denen der Zinsfuß nicht sonderlich in Betracht kommt. Jedoch hat ein starker Abfluß von Geldern, wofür die Sparer einträglichere und doch sichere Verwendung finden konnten, stattgefunden, und das Jahr 1907 wird voraussichtlich mit einem erheblichen Ueberschuß der Rückzahlungen über die Einzahlungen abschließen. Auch die rechtsrheinischen Sparkassen haben unter diesen Verhältnissen zu leiden gehabt; sie sind aber wegen ihrer anderen Organisation in der Lage gewesen, durch Erhöhung des Zinsfußes der Zurückziehung der bei ihnen hinterlegten Beträge Einhalt zu tun. Ja die badischen Sparkassen sind selbst dazu übergegangen, durch Anpreisen ihrer günstigeren Einlagebedingungen aus unserem Lande Gelder heranzuziehen.

Man kann verschiedener Meinung darüber sein, ob es Aufgabe der Sparkassen ist, durch Anpassung ihrer Zinsen an den Zinsfuß der Banken ihre Einlagenbestände zu verbessern: Der erhöhte Zinsfuß muß bei verändertem Geldmarkt auch wieder ermäßigt werden, und es sind diese Schwankungen mit Nachteilen verbunden; auch ist die vorzugsweise Anlage der Sparkassengelder in kündbaren Hypotheken, wodurch allein es ermöglicht wird, durch Hinaussetzung der Hypothekenzinsen auch den Einlagezinsfuß zu erhöhen, von ungünstigem Einfluß auf die Zahlungsverhältnisse der Sparkassen in kritischer Zeit. In letzterer Beziehung ist die Vereinigung der Gelder in einer Zentralstelle, welche für möglichst dis-

ponible Anlagen sorgt und im Falle der Not einen Ausgleich unter den sich ergebenden Bedürfnissen vermitteln kann, von entschiedenem Vorteil.

Nichtsdestoweniger verdient die Frage ernste Beachtung, ob bei dem Andauern der schwierigen Geldverhältnisse und bei dem großen Einflusse, welcher den Zuständen in Altdeutschland bei uns zuzumessen ist, die jetzige Organisation unserer Sparkassen beibehalten werden kann.

Einen Ueberblick über den Stand des Sparkassenwesens in Elsaß-Lothringen am Schlusse des Rechnungsjahres 1906 geben die Verwaltungsberichte der Bezirkspräsidenten. Die Einlagen bei den 126 Sparkassen des Landes haben am 31. März 1907 betragen: 161 Millionen Mark gegen 150 Millionen im Vorjahre. Bücher waren vorhanden 439 000 gegen 408 000 in 1905. Eine Steigerung der Einlagen ist auch in den Vorjahren zu verzeichnen gewesen und zwar von 1900—1903 um durchschnittlich $4\frac{1}{2}$ und in den beiden Jahren 1904 und 1905 um je $8\frac{1}{2}$ Millionen Mark.

Dieses Guthaben der Einleger für 1906 war angelegt wie folgt:

Hinterlegungen bei der Staatsdepositenkasse zu $3\frac{1}{4}$ Prozent	111 900 000 M.
Wertpapiere oder Buchschulden, welche für die Anlegung der Bestände der Staatsdepositenkasse zugelassen sind	13 323 000 M.
Darlehen an Gemeinden und öffentliche Anstalten	34 598 000 M.
Darlehen gegen erste Hypothek auf in Elsaß-Lothringen gelegene Grundstücke und Gebäude	1 774 000 M.
Darlehen auf Schuldscheine	53 000 M.

An den direkten Anlagen waren beteiligt 51 Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft, demnach rund 40 Prozent aller Sparkassen.

Es liegt auf der Hand, daß, wenn dies auch nicht gesetzlich festgelegt wäre, selbst die Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft bei der Art der Anlegung ihrer Gelder zu einer Erhöhung des Zinsfußes nicht in der Lage sind. Sie haben nur einen Teil ihrer Gelder anders als bei der Staatsdepositenkasse angelegt, und zwar in einer Weise, welche ihnen zwar teilweise erhöhte Einnahmen bringt, die dem Reservefonds zugute kommen, welche aber zur Erhöhung der den Einlegern vergüteten Zinsen nicht ausreicht.

Die elsaß-lothringischen Sparkassen sind also, wenn nicht die Staatsdepositenkasse ihren Zinsfuß erhöht, nicht in der Lage, dem Beispiel der badischen Sparkassen zu folgen; sie sind der ihnen durch die auswärtigen Kassen und die Spar- und Darlehenskassen gemachten Konkurrenz gegenüber völlig machtlos.

Es dürfte daher der Zeitpunkt gekommen sein, an die Reorganisation unseres Sparkassenwesens heranzutreten, wie solche bereits durch den Gesetzgeber in den Jahren 1893 bis 1895 in Aussicht genommen gewesen ist. Die Aenderung der bestehenden Verhältnisse wird sich nur nach und nach verwirklichen lassen und wird viel Zeit erfordern. Man kann deshalb nicht geltend machen, daß es sich empfehle, bis auf weiteres noch zuzusehen: Hat sich der Geldabfluß bei den Sparkassen festgelegt, so dürfte auch eine Besserung des Geldmarktes, selbst wenn diese eher als zu erwarten ist, eintreten sollte, kaum mehr helfen können. Das Großherzogtum Baden hat 663

Millionen Spareinlagen, Elsaß-Lothringen nur 161!

Es ist also die Wiederkehr von Zeiten, wie die gegenwärtige, jetzt schon ins Auge zu fassen. Man beginne damit, den Höchstbetrag der Spareinlagen, welcher ganz unzeitgemäß geworden ist, zu erhöhen auf etwa 3000 M., und man Sorge dafür, daß die Sparkassengelder in zunehmendem Maße Anlagen zugewendet werden, welche einestheils der Befriedigung des Kreditbedürfnisses im Lande zugute kommen und andererseits später eine höhere Verzinsung der Einlagen ermöglichen. Dazu ist eine noch weitere Ausgestaltung des Systems der Gemeindeparkassen notwendig. Wie eine solche mit den Interessen der Staatsdepositenverwaltung in Einklang zu bringen ist, wird Sache der Gesetzgebung sein.

Dem Vernehmen nach soll dem Landesauschuß in seiner gegenwärtigen Tagung ein das Sparkassenwesen betreffender Initiativantrag zugehen. Mögen Regierung und Volksvertretung Mittel und Wege finden, demselben eine die Interessen des Sparkassenwesens gewährleistende Behandlung angedeihen zu lassen. Stillstand ist Rückschritt, und wir dürfen nicht warten, bis das Uebel so großen Umfang angenommen hat, daß dem öffentlichen Sparwesen in Elsaß-Lothringen unheilbarer Schaden erwachsen ist!

V. Versicherungsweisen.

Invalidenversicherung eines Gemeindecrechners. Anlässlich einer amtlichen Klassen- u. Dienstvisitation hat der im Jahre 1869 geborene Gemeindecreecher einer 265 Einwohner zählenden Gemeinde im Amt N. den Antrag auf Aufnahme in die Invalidenversicherung gestellt, da er sich für versicherungspflichtig hielt. Das Ergebnis der von den zuständigen Organen hierüber gepflogenen Verhandlungen war jedoch ein solches, daß der Bezug des betr. Gemeindecrechners zur Invalidenversicherung kraft Gesetzes nicht stattfinden konnte, weil für denselben die **dienstliche Tätigkeit nicht den Hauptberuf gebildet hat**. Dies muß aber bei einem Gemeindecreecher, der wie die Ratschreiber, Steuererheber und Postagenten zu den „sonstigen Angestellten“ im Sinne von § 1 Ziff. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes zu rechnen ist, der Fall sein, um einen **zwangswweisen** Bezug zur Invalidenversicherung zu ermöglichen.

Im Verlauf der Verhandlungen hat sich nun herausgestellt, daß der betr. Gemeindecreecher früher als Wagnergehülfe versicherungspflichtig gearbeitet hat und daß auf Grund dieses Lohnverhältnisses bereits für mehr als 100 Wochen Marken geklebt worden sind.

Es waren somit bei dem Rechner die Voraussetzungen zur freiwilligen **Weiterversicherung** (§ 14 Abs. 2 des Inv.-Ges.) gegeben und wurde ihm solche — um die früher geklebten Marken nicht als Wertlos erscheinen zu lassen — auch empfohlen, welchem Räte der Rechner Folge leistete.

In richtiger Erkenntnis, daß die Invalidenversicherung für den Rechner von größtem Nutzen ist und daß es als gerechtfertigt erscheinen dürfte, daß die Gemeinde gegenüber einem gewissenhaften Gemeindebeamten **freiwillig** diejenigen Geldopfer übernimmt, die sie für ihre nach § 1 Ziff. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes **pflichtigen** Gemeindebediensteten (z. B. Polizeidiener,

Waldhüter, Wegwart, Schulreinigerin u. dergl.) kraft Gesetzes leisten muß, hat der Gemeinderat beschlossen, die Hälfte der Invalidenversicherungsbeiträge für den Gemeinderchner freiwillig auf die Gemeindefasse zu übernehmen.

Auf Grund der freiwilligen Invalidenversicherung konnten also einem nicht versicherungspflichtigen Gemeindebeamten die gleichen Wohltaten gesichert werden, deren sonst nur pflichtige Personen teilhaftig werden können.

Vielleicht giebt dieses Beispiel dem einen oder andern Gemeinderchner (auch Ratschreiber zc.), dem die Aufnahme zur Invalidenversicherung aus dem gleichen Grunde, wie oben angegeben, verschlossen war, Anlaß zur Prüfung, ob nicht etwa auch für ihn im Wege der freiwilligen Invalidenversicherung eine Fürsorge geschaffen werden kann. Eine solche läßt sich nicht nur auf Grund der **Weiterversicherung**, sondern auch durch die **Selbstversicherung** ermöglichen. Wären z. B. für den obigen Rechner noch für keine 100 Wochen Marken geklebt gewesen, oder noch gar nie Versicherungsbeiträge geleistet worden, so konnte er von der freiwilligen Selbstversicherung Gebrauch machen.

Zu solcher wäre er aber auf Grund seiner Tätigkeit als **selbständiger Landwirt**, der nicht regelmäßig mehr, als zwei versicherungspflichtige Personen beschäftigt und **weil noch nicht über 40 Jahre alt**, berechtigt gewesen. (§ 14 Abs. 1 Ziff. 2 Inv.-Ges.).

Überall da also, wo durch die freiwillige Invalidenversicherung nicht versicherungspflichtigen Gemeindebeamten eine Fürsorge für den Fall des Alters oder der Invalidität geschaffen werden kann, sollte dies nicht versäumt werden und die Gemeinden sollten es sich angelegen sein lassen, gegebenenfalls den Beitritt zur Invalidenversicherung durch freiwillige Übernahme der Beiträge (ganz oder teilweise) auf die Gemeindefasse zu erleichtern und billiger zu gestalten.

Der Verständigkeit halber sei noch angeführt, daß bei der freiwilligen Invalidenversicherung die Wahl der Lohnklasse freisteht (§ 145 Inv.-Ges.).

Ueber die Invaliden- und Altersrenten werden folgende Zahlen bekannt: Nach der im Reichsversicherungsamt fertigten Zusammenstellung betrug die Zahl der seit dem 1. Januar 1891 bis einschließlich 31. Dezember 1907 bewilligten Invalidenrenten 1 516 021. Davon sind infolge Todes oder Auswanderung des Berechtigten, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, Bezug von Unfallrenten oder aus andern Gründen weggefallen 674 029, so daß am 1. Januar 1908 liefen: 841 992. Die Zahl während desselben Zeitraumes bewilligten Altersrenten betrug 459 394. Davon sind infolge Todes oder Auswanderung der Berechtigten oder aus andern Gründen weggefallen 342 507, so daß am 1. Januar 1908 liefen: 116 887. — Sonach sind im ganzen fast zwei Millionen Renten seit dem 1. Januar 1891 bewilligt worden, von denen am 1. Januar 1908 noch fast 960 000 liefen.

VI. Verschiedenes.

Die Revisionsbeamten der Bezirksverwaltung im Landtag. Wie auf den früheren Landtagen, so kam auch diesmal bei der Generaldebatte über die Budgetabteilung „Ministerium des

Innern“ die Tätigkeit der Revisionsbeamten der Bezirksverwaltung in der II. Bad. Kammer wieder zur Sprache, doch waren es fast ausschließlich für unseren Stand nur wohlklingende und anerkennende Stimmen, die uns erwähnten und können wir mit der erfolgten Beurteilung unserer Tätigkeit und unseres Berufes recht wohl zufrieden sein.

Wir geben die Äußerungen der einzelnen Abgeordneten und der Vertreter der Gr. Regierung nach den amtlichen Berichten im Wortlaut wieder:

1. Sitzung vom 15. Febr. 1908:

Abg. Dr. Vinz (natl.): Im allgemeinen wird man sagen müssen, daß, was die finanzielle Ausstattung dieses Budgets anbelangt, das Ministerium des Innern sich große Beschränkung in seinen Anforderungen auferlegt hat oder, vielleicht richtiger gesagt, hat auferlegen müssen. An verschiedenen Punkten begegnen wir der nachgerade ominösen Wendung: „Bei der gespannten Finanzlage war es nicht möglich, mehr zu tun.“

Was zunächst die Personalausstattung betrifft, so haben wir auf dem letzten Landtage im Hinblick auf die außerordentlich gewachsenen Geschäfte speziell der Zentralverwaltung, eine Verstärkung der Arbeitskräfte bewilligt. Auch wegen Schaffung weiterer etatmäßiger Stellen in anderen Gehaltsklassen sind damals Wünsche laut geworden, und man hätte wohl nach allem, was aus der Mitte der Volksvertretung teilweise im Anschluß an Petitionen, aber auch vonseiten der Großh. Regierung erklärt worden ist, erwarten dürfen, daß die Zahl der etatmäßigen Stellen der mittleren und unteren Beamten eine etwas stärkere Vermehrung erfahre, als dies tatsächlich geschehen ist.

Wenn wir immer wieder dem Wunsche Ausdruck geben, daß die Zahl der etatmäßigen Stellen vermehrt werde, so sollten wir vor dem Verdachte geschützt sein, als ob wir, lediglich um persönlichen Wünschen der Beteiligten entgegenzukommen, ohne Rücksicht auf die dienstlichen Bedürfnisse der Verwaltung der Vermehrung der Stellen das Wort reden wollten. Das ist durchaus nicht der Fall. Ich glaube, die Volksvertretung hat niemals einen anderen Standpunkt eingenommen, als daß die Zahl der etatmäßigen Stellen, sich nach den Bedürfnissen des Dienstes zu richten habe. Aber es ist doch eine bekannte Tatsache, die, wie es scheint, nicht überall gewürdigt wird, daß der Staat durch eine außerordentlich große Anzahl von nichtetatmäßigen Arbeitskräften den Dienst besorgen läßt, dann außerdem durch Arbeitskräfte, die als ständiges Gehilfenpersonal auch nicht einmal in nichtetatmäßiger Stellung sich befinden. Wenn wir also mit Nachdruck in den verschiedenen Verwaltungszweigen, nicht nur im Bereiche des Ministeriums des Innern, auf eine Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Stellen hingewirkt haben und nach wie vor hinkwirken, so haben wir dabei im Auge — durchaus vom Standpunkte der staatlichen Interessen —, überall da, wo eine staatliche Tätigkeit in einem bestimmten Amtskreise dauernd eine Arbeitskraft erfordert, auf die Statifizierung Bedacht zu nehmen, weil es im Staatsinteresse gelegen ist, die Berufsfreudigkeit der Beamten zu stärken; nur bei etatmäßiger Stellung erlangen sie die Siche-

zung ihrer Existenz, welche sie mit einiger Ruhe in die Zukunft blicken läßt, in die Zeit, wo sie nicht mehr arbeitsfähig sind, und für die auch ihren Hinterbliebenen wenigstens einige Sicherheit für eine bescheidene Lebenshaltung gewährt wird. Es ist eines Staates nicht ganz würdig, wenn er bedeutende Dienste, deren Beforgung eine ständige Kraft erfordert, versehen läßt von Leuten, von denen man keine kleine Vorbildung verlangt, die er aber mit einem Lohne abfindet, der im privaten Beamtentum als vollkommen unzureichend, ja nicht mehr als anständig betrachtet wird.

Wir finden im Gesamtbereich des Ministeriums des Innern eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen um 130. Durchaus berechtigten Wünschen, die auf dem letzten Landtage geäußert worden sind, ist hierbei nicht Rechnung getragen.

Wenn ich von der Tätigkeit der Bezirksämter spreche, möchte ich wie früher wiederum auch des Gemeinderechnungswesens Erwähnung tun, das bekanntlich abgesehen von den Städten der Städteordnung, der besonderen Aufsicht der Bezirksämter und speziell der Revisionsbeamten der Bezirksämter unterliegt. Es liegt in der Natur des Dienstes, daß seine Ausübung bei den Beteiligten nicht immer angenehm empfunden wird; es ist ein undankbares Geschäft. Ich möchte auch nicht behaupten, daß manchmal unbegründete Beschwerden vorhanden sind wegen allzu penibler Handhabung des Dienstes mit dem Notfist, wo Kleinigkeiten in Frage stehen. Aber das sind seltene Ausnahmen, und diese Schattenseiten, diese Fehler sind gewissermaßen die Vorbedingungen, vielleicht auch die Wirkungen der Vorzüge der betr. Beamten u. des Dienstes, den sie zu versehen haben. Denn nirgends weniger als auf diesem Gebiet ist es angebracht, lediglich mit dem „Vertrauen“ zu operieren. Strenge Ordnung und Korrektheit in der Rechnungsführung zu wahren, ist die wichtige Aufgabe des Revisionsbeamten; dafür kann auch der Revidierte nur dankbar sein. Ich glaube, daß man unseren Revisionsbeamten das Zeugnis nicht versagen kann, daß sie ihre Aufgabe im richtigen Geiste erfassen und durchführen.

Abg. Giesler (Zentr.): Ich stimme mit dem Abg. Binz darin vollkommen überein, daß es im ganzen Staatsgebiete und Staatsleben, daß es in der Staatsverwaltung keinen schärferen Verus gibt als den eines Verwaltungsbeamten. Er schafft auch für die Zukunft und nicht allein für die Gegenwart. Er hat in der Gegenwart große Aufgaben auf volkswirtschaftlichem, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete für die Gemeinden, für die Kreise, für alle Schichten der Bevölkerung, für die Schulen, kurzum, für das ganze Gebiet des Staatslebens, und das, was er mit den reichen Mitteln, die wir gewähren, schafft, das kommt nicht nur allein der gegenwärtigen Generation, sondern auch der künftigen Generation zu gut. Der Richter hat ja die schöne große Aufgabe, für das Recht und die Gerechtigkeit zu arbeiten. Ein hohes Ziel! Aber er ist sich dabei wohl bewußt, daß er durch seine Tätigkeit nur einen ganz kleinen Teil zu der Fortentwicklung des Rechts beiträgt, daß er nur momentan für die Bürger in den einzelnen Fällen Recht schafft. Der Finanzbeamte hat ja ein viel engeres Ge-

biet in dem Rechnungswesen, in der Schaffung und Verwaltung der Steuermittel des Staates. Ein Beamter im Staat kann sich vielleicht noch etwas mit dem Verwaltungsbeamten gleichstellen: Das ist der Techniker, der im Eisenbahnwesen, im Verkehrswesen auch für die Zukunft schafft. Aber auch dies Gebiet wird zum Teil durch die Verwaltungsbeamten des Ministeriums, soweit Wasser- und Straßenbau inbetracht kommen, mitbearbeitet.

Der Herr Kollege Binz ist auch auf die Ausgaben für das Personal eingegangen. Ich muß allerdings auch anerkennen, daß wir Stellen natürlich nur aus sachlichen Gründen bewilligen können, nicht aber aus persönlichen Rücksichten. Das war immer der Grundsat, von dem die Budgetkommission und das Hohe Haus sich haben leiten lassen. Aber man wird doch sagen dürfen, daß dabei das richtige Verhältnis der etatmäßigen und der nichtetatmäßigen Beamten nicht außer acht gelassen werden darf, und wenn nun die mittleren Beamten in der Verwaltung glauben, daß dieses Verhältnis nicht richtig hergestellt sei, weil auch gar keine neuen Stellen für sie anverlangt seien, so scheint das nicht von der Hand zu weisen zu sein. Die Gr. Regierung wird deswegen wohl noch in eine Prüfung dieser Frage eintreten müssen.

2. Sitzung vom 18. Februar.

Abg. Red (natl.): Bezüglich des Rechnungswesens möchte auch ich meiner Freude darüber Ausdruck verleihen, daß man von dem Bureaukratismus oder von der sogenannten Wortklauberei im großen und ganzen abgekommen ist. Die kleineren, die formalen Fehler, die heute noch in den Gemeinderechnungen vorgefunden werden, werden mit dem betreffenden Gemeinderat und mit dem Rechner besprochen; man wird darauf hingewiesen, daß es falsch ist, und veranlaßt, die Sachen in Zukunft auf die und jene Art und Weise zu behandeln. Umgekehrt werden aber dann die größeren, die tief einschneidenden Fragen um so intensiver, um so ausgiebiger behandelt, und ich möchte nur dem Wunsche Ausdruck verleihen, daß in dieser Richtung weiter fortgefahren werde, und daß in diesem Sinne das Rechnungswesen auch weiter ausgebaut werden möge.

Minister Zehr. v. Bodman: Der Herr Abg. Reiff hat dann von der Reinlichkeit der Revisionsbeamten gesprochen; dieses Thema ist ja früher schon von anderer Seite angeschnitten worden. Auch ich habe mich schon manchmal gegenüber den Revisionsbemerkungen gefragt, ob es nötig ist, jeden Haften aufzulegen, und ich habe auch schon gemeint, es könnte hier etwas weniger geschehen. Aber ich glaube, im allgemeinen wird auch seitens der Bezirksbeamten dahin gewirkt, daß da nicht zu viel mit Kleinigkeiten gearbeitet wird; und dann dürfen wir doch auch nicht vergessen, daß wir gerade dieser reinlichen Revision unserer Gemeinde- und Sparkassen-Rechnungen wohl einen Teil der Blüte unserer Gemeinden verdanken. Wir haben meines Wissens ja eine sehr viel genauere Revision, als sie in andern Staaten besteht; es wäre sonst nicht möglich, daß in anderen Staaten ein Rechnungsbeamter so viel mehr Gemeinderechnungen usw. erledigt als bei uns. Ich meine, das Bewußtsein, daß eine so genaue Rechnungsabhör statt-

findet, ist ein sehr wirksames Vorbeugungsmittel gegen eine laxe Handhabung der Gemeindefinanzen.

Sitzung vom 25. Februar.

Abg. Leiser (natl.): Auch dem, was der Herr Kollege Reif bezüglich des Rechnungswesens gesagt hat, kann ich im allgemeinen zustimmen. Abhörbemerkungen werden, wenigstens bei uns, in den letzten Jahren gar nicht mehr an die Gemeinden hinausgegeben, sondern vielmehr gleich der Rechnungsbescheid, und dieser ist, wenn die Rechnung in Ordnung geführt ist, in der Regel gewöhnlich kurz gehalten und beschränkt sich nur auf einige wenige Paragraphen.

Was gestern abend von dem Herrn Kollegen Reif über die Revisionsbeamten gesagt worden ist, bezieht sich wohl auf die Spartassen; wie hier die Revision gehandhabt wird, entzieht sich meiner Kenntnis. Hinsichtlich der Revision der Gemeindefassen und Gemeinderechnungen kann ich gerade das Gegenteil von dem sagen, was gestern der Herr Abg. Reiff ausgeführt hat: Wir sind mit der Tätigkeit des Revisionspersonals zufrieden. Wenig wird es aber zur Hebung der Berufsfreudigkeit beitragen, daß die Revisionsbeamten mit dem übrigen Bureaupersonal in die gleiche Gehaltsklasse eingereiht werden sollen; auch wird dies den Zugang zu diesem Fach wenig fördern. Vielleicht läßt sich in dieser Hinsicht bei Festsetzung des Gehaltsstarifs eine Aenderung erreichen.

Ministerialdirektor Geh. Oberregierungsrat Weingärtner: Ich habe zunächst die angenehme Pflicht, dem Herrn Abg. Leiser den Dank dafür auszusprechen, daß er für die Tätigkeit unserer Revisionsbeamten anerkennende Worte gefunden hat. Die Tätigkeit dieser Herren von der Revision bei den Bezirksämtern ist vielfach eine recht schwierige und die Gefahr liegt nahe, daß sie sich in Kleinigkeiten und formelle Beanstandungen verliert. Allein das Ministerium hat schon des öfteren darauf hingewirkt, daß derartige Abirrungen vermieden werden, und daß die Revisionsbeamten hauptsächlich auch als die Berater der Gemeinden in der Vermögensverwaltung und Rechnungsführung tätig sind. Ohne peinliche Ordnung geht es aber in jedem Rechnungswesen nicht ab, und daran müssen wir unter allen Umständen festhalten.

Zur Schärfung des Sprachgefühls.

1) „So Gott will, gedenken wir am 16. d. M. unser Jahresfest und, damit verbunden, eine Einsegnung zu feiern, wozu wir herzlich einladen.“ (Einladung eines Diakonissenhauses, mitget. von Bibliotheksdirektor Dr. Lohmeyer.)

So Gott will, werden wir am 16. d. M. unser Jahresfest und in Verbindung damit eine Einsegnung feiern -- oder: Wir gedenken am 16. d. M. unser Jahresfest . . . zu feiern. Dazu laden wir Sie herzlich ein.

„So Gott will“ sagt man bei einer noch in der Zukunft liegenden Unternehmung, deren Ausführung nicht in unserer Macht, sondern in Gottes Hand steht. Die Absicht, das Jah-

resfest zu feiern („wir gedenken“), liegt im Bereich der Gegenwart, sie ist bereits tatsächlich vorhanden; es ist also unlogisch, „So Gott will“ hinzuzufügen.

2) „Die Vielseitigkeit und Abwechslung in dem bisher völlig unbekanntem, stets interessanten Stoffe macht die Lektüre zu einer sehr lesenswerten.“ (Aus der Anzeige eines Leipziger Verlagsbuchhändlers 1905, mitget. von Prof. Dr. Gombert.)

Die Vielseitigkeit und Mannigfaltigkeit des bisher unbekanntem, stets fesselnden Stoffes macht das Werk sehr lesenswert.

Also das Lesen (Lektüre) wird zu einem sehr lesenswerten gemacht! Eine ähnliche Gedankenlosigkeit im Gebrauch des Fremdworts liegt in folgenden Sätzen vor: „In Anbetracht der folgenschweren Konsequenzen, welche eine solche Anregung für das ganze deutsche Handwerk haben kann“ (aus einer Masseler Zeitung, mitgeteilt von Bibliotheksdirektor Dr. Lohmeyer) — also folgenschwere Folgen! — „Gestern fand eine Anwaltskonferenz statt zwischen den Vertretern der Gräfin Montignoso und dem Justizrat Körner . . . Das Resultat war ergebnislos“ (Drahtnachricht 1904). — „Gewaltmaßregeln, deren Erfolg mindestens sehr zweifelhaft, wahrscheinlich aber ganz resultatlos sein würde.“ (Dr. Hoffmann, Der Held des Niger, 3. Aufl., S. 49, mitget. von Bibliotheksdirektor Dr. Lohmeyer).

3) „Zur Aufbewahrung von 6—8 cbm Eis im Keller wird sich eine pulstförmige Eisfiste aus Holz hergestellt, mit Torfmull isoliert und innen mit Zink oder verzinktem Eisenblech ausgeschlagen, am besten eignen. Die Dimensionen richten sich natürlich nach dem verfügbaren Raum. Es wäre gut, wenn über denselben eine Skizze vorliegen würde, daß man Ihnen noch mit den nötigen Maßen und eventuell auch noch mit einer Skizze an die Hand gehen könnte.“ (Aus dem Württembergischen Gewerbeblatt vom 5. August 1905, mitgeteilt von Gymn.-Rektor Erbe in Ludwigsburg)

Zur Aufbewahrung von 6—8 cbm Eis im Keller eignet sich am besten eine pulstförmige Holzfiste, die mit Zink oder verzinktem Eisenblech ausgeschlagen und mit Torfmull umhüllt (abgesondert) ist. Die Maßverhältnisse richten sich natürlich nach dem verfügbaren Raum. Es wäre gut, wenn von diesem eine Zeichnung vorgelegt würde, nach der man Ihnen die nötigen Maße, unter Umständen auch eine Zeichnung liefern könnte.

Unnötige Fremdwörter. Darstellung weiterschweifig und nicht immer deutlich. Die herzustellende Kiste ist nicht von vornherein eine Eisfiste, sondern wird dies erst. Daß in einer mit Blech ausgeschlagenen Kiste das Blech innen angebracht ist, braucht nicht ausdrücklich gesagt zu werden. Zwei entbehrliche noch im letzten Satz: „vorliegen würde“ im Bedingungsfrage unrichtig; statt vorliegen besser vorgelegt werden.

4) Die seismische Bewegung, die . . . in den Ostalpen herrscht, hat sich . . . auch in Wien fühlbar gemacht . . . Ich fühle eine sonderbare Beängstigung, eine Sensation, die mir bisher vollständig fremd geblieben war . . . Dabei hatte ich den Eindruck, als wenn mein schwerer Schreibtisch ebenfalls mit schwanken würde" (Aus der Wiener Neuen Freien Presse, Januar 1906)

Die Erdrerschütterungen in den Ostalpen haben sich auch in Wien fühlbar gemacht . . . Ich empfand ein sonderbares Angstgefühl, das mir bisher vollständig fremd geblieben war . . . Dabei hatte ich den Eindruck, als wenn mein schwerer Schreibtisch ebenfalls mit schwankte.

Die zusammengesetzte Form „schwanken würde“ hat sich wankte ist in Vergleichssätzen mit als ob, als wenn zu meiden.

Briefkasten.

An Herrn **Bürgermeister H.** in S. In § 185 Strafgesetzbuchs wird „die Beleidigung“ mit Strafe bedroht. Was man unter „Beleidigung“ zu verstehen habe, sagt das Gesetz nicht. In der Rechtsprechung wird als Beleidigung im Allgemeinen jede gegen die Ehre eines andern gerichtete vorfällige und rechtswidrige Kundgebung bezeichnet. Nach dem Kommentar von Olshausen (Anmerkung 3 zu § 185 St.-G.-B.) und nach demjenigen von Oppenhöff (Anm. 2 zu § 185) ist von Gerichten „die Mahnung eines Schuldners mittels Postkarte“ schon als Beleidigung erklärt worden. Allein es wird doch wohl auf die Umstände des einzelnen Falles ankommen. Ob bei dem Wortlaut der von Ihnen uns mitgeteilten Postkarte eine Beleidigung Ihres Klienten zu erblicken ist, müssen wir als zweifelhaft bezeichnen. Ist aber eine Sache zweifelhaft, so kann man von der Erhebung einer Privatklage, die, von den Kosten abgesehen, doch recht viele Aufregung mit sich bringt, nur dringend abraten. Besser ist es, wenn man den momentanen Aerger durch die Zeit heilen läßt.

Seismisch ein überflüssiges, vielen Zeitungslesern unverständliches Fremdwort mit deutscher Endung, abgeleitet von dem griechischen seismos Erdbeben (woher Seismograph, Seismometer). Ebenso entbehrlich und in dem hier verlangten Sinne ungewöhnlich ist Sensation gleich Gefühl, Empfindung. Das aus dem Französischen (nicht Lateinischen) entlehnte Wort hat jetzt die Bedeutung Aufsehen, Aufmerksamkeit, Erregung (Sensation machen, sensationell). —

Den titl. Gemeindebeamten

empfehlen wir unser größtes Lager in
Impressen für den täglichen Bedarf.

Besonders empfehlen wir auch

Titel mit Vorbericht. Gemeindevoranschlag.

Rechnungsabsluß. Darstellung.

Voranschläge für Stiftungen.

Rechnungsimpressionen Einnahmen, Ausgaben, ohne Bezeichnung.

Kapital- und Zins-Impressen.

Verzeichnisse über die anzuweisenden Tagesgebühren der Gemeindebeamten.

Rechnungsimpressionen mit Vordruck

und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckimpressionen erspart nicht nur viel Zeit, sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht bestens empfohlen.

Impressen für sämtliche Waldwirtschaft.

Holzversteigerungsprotokoll mit Einzugsregister, Holzaufnahmebüchle, Taschenformat u. lose Bogen, Holzversteigerungsprotokoll für Laugholz, Holzaufnahmliste über Bau- und Nutzholz,

„ „ Kastenholz,

„ „ Reisig und Abfallholz,

Monatsspalten, Form. 1 (Wenigstbietenden),
„ „ 2 (Meistbietenden).

Bonndorfer Buchdruckerei

Spachholz & Ehrath.

Salonpianino

aus renom. Hofpianofabrik, kurze Zeit gespielt, moderne Ausstattung, ist mit Garantierschein (10 Jahre) statt 750 Mk. für **480 Mk.** abzugeben.

Siering, Mannheim C 8 Nr. 8

Auf Wunsch Franco-Probefendung ohne Kaufversicherung.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Verfandt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)**

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken

Verlag und Redaktion: Der Amtsbekanntmachungs-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.